

24.06.85

R

--1--

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der
Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Notare

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe a (§ 7 Nr. 3 BRAO)

In Artikel I Nr. 3 Buchstabe a
sind in § 7 Nr. 3
die Worte "acht Jahre"
durch die Worte "zehn Jahre"
zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene zwingende
Bewährungsfrist (Zulassungssperre)
von acht Jahren erscheint zu kurz. Da
der Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft
nur in Fällen schwerster Pflicht-
verletzungen mit nachhaltigen Schäden
für das Ansehen des Berufs in Betracht
kommt, sollten mindestens zehn Jahre seit
der Rechtskraft des Ausschlußurteils ver-
gangen sein, ehe eine erneute Zulassung

zur Rechtsanwaltschaft zulässig ist. Für eine Fristverlängerung auf zehn Jahre spricht, daß die ehrengerichtliche Rechtsprechung beim Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 in schweren Fällen unwürdigen Verhaltens eine erfolgreiche Bewährungszeit von etwa zehn Jahren seit der Tat verlangt, bevor eine Neuzulassung in Betracht kommt. Auch wenn man **berücksichtigt**, daß zwischen der Tat, die zum Ausschluß führt, und der Rechtskraft des Ausschlußurteils ein Zeitraum von mehreren Jahren liegen kann, erscheint eine Zulassungssperre von zehn Jahren nach der Rechtskraft des Ausschließungsurteils angemessen, zumal fraglich erscheint, ob nach Ablauf der Sperrfrist des § 7 Nr. 3 eine Versagung der Zulassung wegen desselben Sachverhalts noch auf § 7 Nr. 5 gestützt werden könnte.

2. Zu Artikel I nach Nummer 21 (§ 43 a BRAO - Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollte, deren Folgeregelungen (Nachweis bei Zulassung, Sanktionen bei Zuwiderhandlungen) den einschlägigen Bestimmungen der Bundesnotarordnung angelehnt sein sollten.

3. Zu Artikel I Nr. 22 (§ 46 BRAO)

In Artikel I Nr. 22 ist § 46 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (Standesrichtlinien) darf der Syndikusanwalt im Schriftverkehr seines Dienstherrn die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt, die Bezeichnung Syndikusanwalt oder eine ähnliche auf seine Anwaltseigenschaft hinweisende Bezeichnung nicht gebrauchen. Satz 2 des neuen § 46 würde diesen standesrechtlichen Grundsatz weitgehend außer Kraft setzen. Insbesondere könnte der Syndikusanwalt sich nunmehr im gesamten Schriftverkehr seines Arbeitgebers als "Rechtsanwalt" bezeichnen.

Es ist kein Grund ersichtlich, daß der Gesetzgeber diese Frage nunmehr abweichend von der Standesauffassung der Rechtsanwaltschaft, wie sie in den Standesrichtlinien zum Ausdruck kommt, regeln soll. Die bisherige standesrechtliche Regelung ist auch sachlich überzeugend. Sie stellt sicher, daß eine klare Trennung zwischen der in abhängiger Stellung ausgeübten Syndikustätigkeit und der freiberuflich ausgeübten, unabhängigen Rechtsanwaltschaftstätigkeit erkennbar wird. Durch die Verwendung der Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" auch im Rahmen der Syndikustätigkeit würde dieser Unterschied nach außen hin verwischt.

Es sollte daher insoweit beim bisherigen Rechtszustand verbleiben. Die Frage kann weiterhin der Regelung durch Standesrecht überlassen werden.

4. Zu Artikel I Nr. 51 (§ 209 BRAO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 209 BRAO nicht die sinngemäße Anwendung des § 29 a BRAO in der Fassung des Gesetzentwurfs sowie eine Verpflichtung des Kammerrechtsbeistandes, den Ort seiner Kanzlei der Justizverwaltung anzuzeigen, aufgenommen werden sollten.